



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0006/2010**

1.2.2010

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der  
Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung  
(KOM(2009)0029 – C6-0062/2009 – 2009/0004(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Magdalena Alvarez

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Texten***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl diese im Gesetzesentwurf nicht geändert wurden, durch Fettdruck gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Textes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.



## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	6
BEGRÜNDUNG.....	23
VERFAHREN.....	27



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung  
(KOM(2009)0029 – C6-0062/2009 – 2009/0004(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0029),
  - gestützt auf die Artikel 93 und 94 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0062/2009),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
  - unter Hinweis auf Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0006/2010),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, seinen Standpunkt dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Für eine korrekte Anwendung und**

*Überprüfung der verschiedenen Steuermodelle der Mitgliedstaaten bedarf es geeigneter Informationen über die steuerpflichtigen Aktivitäten, die in anderen Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Von den verschiedenen Möglichkeiten ist der automatische Informationsaustausch das wirksamste Mittel zur Übermittlung der gängigen Informationen, die insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen für eine exakte Besteuerung erforderlich sind. Um die Wirksamkeit eines solchen automatischen Informationsaustauschs zu gewährleisten, sollten die Kategorien und Bereiche definiert werden, in denen dieser erfolgen muss. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit bestehen, eine doppelte Obergrenze festzulegen, und zwar im Hinblick auf die Auskunftskategorien und/oder den Betrag, von dem an der Mechanismus zur Anwendung kommen muss.*

#### *Begründung*

*Was den automatischen Informationsaustausch betrifft, so wird dessen Anwendungsbereich dadurch konkretisiert und begrenzt, dass eine Reihe von Einkommens- und Kapitalkategorien bestimmt werden, bei denen der automatische Informationsaustausch zwingend vorgeschrieben ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, eine doppelte Obergrenze festzulegen, und zwar im Hinblick auf die Auskunftskategorien und/oder den Betrag, von dem an der Mechanismus zur Anwendung kommen muss.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die Mitgliedstaaten sollten automatisch alle Informationen weiterleiten, wenn ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme hat, dass Steuergesetze nicht befolgt wurden oder möglicherweise in dem anderen Mitgliedstaat nicht befolgt

#### *Geänderter Text*

(10) Die Mitgliedstaaten sollten automatisch, **unter Berücksichtigung des Schutzes von Kundendaten**, alle Informationen weiterleiten, wenn ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme hat, dass Steuergesetze nicht befolgt wurden

wurden, wenn in dem anderen Mitgliedstaat die Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Besteuerung gegeben ist oder wenn in dem anderen Mitgliedstaat aus irgendeinem Grunde eine Steuerverkürzung eingetreten ist oder eintreten kann, und insbesondere wenn künstliche Gewinnverlagerungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten vorliegen oder wenn solche Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen zweier Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis über ein drittes Land geleitet werden.

oder möglicherweise in dem anderen Mitgliedstaat nicht befolgt wurden, wenn in dem anderen Mitgliedstaat die Gefahr einer nicht ordnungsgemäßen Besteuerung gegeben ist oder wenn in dem anderen Mitgliedstaat aus irgendeinem Grunde eine Steuerverkürzung eingetreten ist oder eintreten kann, und insbesondere wenn künstliche Gewinnverlagerungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten vorliegen oder wenn solche Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen zweier Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis über ein drittes Land geleitet werden.

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Diese Informationen sollten gleichermaßen durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup> geschützt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf achten, dass die Garantien für die betroffenen Personen, was die Transparenz und Bereitstellung von Informationen bei einem Zugriff auf personenbezogene Daten angeht, eingehalten werden. Ein angemessenes Schutzniveau, ein beschränkter***

***Speicherungszeitraum und die Rechenschaftspflicht der Organe oder Einrichtungen, die über die Daten verfügen, sollten sichergestellt werden.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) ***Es ist*** wichtig, dass sich Beamte der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten ***und die Kontrollbefugnisse der Beamten des ersuchten Mitgliedstaates ausüben*** dürfen.

*Geänderter Text*

(12) ***Um die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten zu ergänzen, ist es*** wichtig, dass sich Beamte der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten dürfen.

### *Begründung*

*Damit der Aufenthalt von Beamten der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats keine kontraproduktiven Auswirkungen hat, die den Nutzen der Zusammenarbeit beeinträchtigen, wird die im Vorschlag vorgesehene Regelung gestrichen, wonach den Beamten des einen Mitgliedstaats dieselben Befugnisse eingeräumt werden wie denen des anderen Staats.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***(17a) Um die Anwendbarkeit und Wirksamkeit dieser Richtlinie zu verbessern, sollte für die Übermittlung von bereits vorliegenden Informationen durch die ersuchte Behörde derselbe Grad an Verbindlichkeit gelten wie für die***

*Geänderter Text*

***Durchführung der behördlichen Ermittlungen, die zur Erlangung solcher Informationen erforderlich sind.***

*Begründung*

*Was das Verfahren für die behördlichen Ermittlungen betrifft, wird vorgeschlagen, dieses dem Verfahren zur Übermittlung von Informationen gleichzustellen. Für die ersuchte Behörde wird daher in Bezug auf die Übermittlung von bereits vorhandenen Informationen derselbe Grad an Verbindlichkeit festgesetzt, wie er für die Durchführung der behördlichen Ermittlungen gilt, die zur Erlangung der betreffenden Informationen erforderlich sind.*

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Allerdings sollte ein Mitgliedstaat die Informationsübermittlung nicht verweigern, weil kein eigenes Interesse vorliegt oder weil sich die betreffende Information **über den Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats** im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, eines Bevollmächtigten oder einer Person, die als Agent oder Treuhänder auftritt, befindet oder weil sie sich auf Besitzrechte von Personen bezieht.

*Geänderter Text*

(19) Allerdings sollte ein Mitgliedstaat die Informationsübermittlung nicht aus dem Grund verweigern, dass kein eigenes Interesse vorliegt oder dass sich die betreffende Information im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, eines Bevollmächtigten oder einer Person, die als Agent oder Treuhänder auftritt, befindet oder dass sie sich auf Besitzrechte von Personen bezieht.

*Begründung*

*Angesichts der Abschaffung des Bankgeheimnisses und um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme nicht durch zusätzliche Anforderungen eingeschränkt wird, wird die Bezugnahme auf den Sitz des Steuersubjekts, über das im ersuchenden Staat Auskunft verlangt wird, gestrichen. Dies steht im Einklang mit den innerhalb der OECD eingehaltenen Standards.*

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Ein Mitgliedstaat, der einem Drittland eine umfassendere als die in dieser Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit zuteil werden lässt, sollte es nicht ablehnen, dem anderen Mitgliedstaat eine solche umfassende Zusammenarbeit zu gewähren.

*Geänderter Text*

(20) Ein Mitgliedstaat, der einem Drittland eine umfassendere als die in dieser Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit zuteil werden lässt, sollte es nicht ablehnen, dem anderen Mitgliedstaat eine solche umfassende Zusammenarbeit zu gewähren. **Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer sollte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG erfolgen.**

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

(22) Die Wirksamkeit der **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sollte**, insbesondere auf der Grundlage statistischer Angaben, bewertet werden.

*Geänderter Text*

(22) **Um die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu stärken und zu vertiefen sollte die** Wirksamkeit der **Anwendung dieser Richtlinie**, insbesondere auf der Grundlage statistischer Angaben, bewertet werden. **Darüber hinaus sollte eine Weiterverfolgung der Fälle sichergestellt werden, bei denen es ein Mitgliedstaat abgelehnt hat, Informationen zu übermitteln oder behördliche Ermittlungen durchzuführen.**

### *Begründung*

*Um den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen nationalen Behörden zu verbessern, sollte eine Weiterverfolgung der Fälle sichergestellt werden, bei denen es ein Mitgliedstaat abgelehnt hat, Informationen zu übermitteln oder behördliche Ermittlungen durchzuführen.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23a) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, zu den technischen Verbesserungen hinsichtlich der Einkommens- und Kapitalkategorien, die dem automatischen Informationsaustausch unterliegen, und hinsichtlich der Schwellenwerte, bei deren Überschreiten ein Informationsaustausch erfolgen muss, delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Angesichts der Besonderheit der administrativen Zusammenarbeit sollte die Befugnis auf unbestimmte Zeit übertragen werden.***

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 6 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) alle rechtlichen ***Vereinbarungen***, einschließlich ***Partnerschaften und Trusts***, deren ***Einkünfte oder Kapital*** einer der in dieser Richtlinie erfassten Steuern unterliegen;

d) alle ***anderen*** rechtlichen ***Instrumente oder Modalitäten, gleich welcher Art und Form – mit oder ohne Rechtspersönlichkeit –***, die ***Vermögensgegenstände*** einschließlich ***der daraus erzielten Einkünfte besitzen und verwalten und die*** einer der ***von*** dieser Richtlinie erfassten Steuern unterliegen;

### *Begründung*

*Was den subjektiven Anwendungsbereich betrifft, bedarf es einer hinreichend weit gefassten Definition, die über natürliche und juristische Personen hinaus alle rechtlichen Instrumente und Modalitäten erfasst, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen werden können.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 8

*Vorschlag der Kommission*

8. „auf elektronischem Wege“ die Übermittlung von Daten mit Hilfe elektronischer Anlagen zur Verarbeitung, einschließlich der digitalen Kompression, und Aufbewahrung von Daten per Draht oder Funk oder durch jedes andere optische oder elektromagnetische Verfahren;

*Geänderter Text*

8. „auf elektronischem Wege“ die Übermittlung von Daten mit Hilfe elektronischer Anlagen zur Verarbeitung, einschließlich der digitalen Kompression, und Aufbewahrung von Daten per Draht oder Funk oder durch jedes andere optische oder elektromagnetische Verfahren, ***soweit dabei ein hoher Schutz der Informationen gewährleistet werden kann;***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu) (in Abschnitt I „Austausch von Informationen auf Ersuchen“)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 7a*

#### *Kontrollsysteme*

***Jeder Mitgliedstaat entwickelt für sein einziges Steuerverbindungsbüro geeignete Kontrollsysteme, um Transparenz und Kosteneffizienz zu gewährleisten, und verfasst dazu im Rahmen eines jährlichen Monitorings einen entsprechenden, öffentlich zugänglichen Bericht.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die zuständige Behörde jedes

1. Die zuständige Behörde jedes

Mitgliedstaats *leitet* im Wege eines automatischen Austauschs Informationen über *bestimmte Einkommens-* und Kapitalkategorien *an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.*

Mitgliedstaats *übermittelt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats* im Wege eines automatischen Austauschs Informationen *in Bezug auf Personen, die ihren steuerlichen Sitz in diesem anderen Mitgliedstaat haben. Dabei handelt es sich um Informationen über die nachfolgend aufgeführten Einkommens- und Kapitalkategorien:*

- a) Arbeitseinkünfte;*
- b) Vorstandsbezüge;*
- c) Dividenden;*
- d) Kapitalgewinne;*
- e) Nutzungsentgelte;*
- f) Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Gemeinschaftsrechtsakten über den Informationsaustausch und andere ähnliche Maßnahmen erfasst sind;*
- g) Altersbezüge;*
- h) Immobilieneigentum und daraus erzielte Einkünfte.*

*Solche Informationen werden gemäß Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geschützt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission achten darauf, dass die Garantien für die betroffenen Personen, was die Transparenz und Bereitstellung von Informationen bei einem Zugriff auf personenbezogene Daten angeht, eingehalten werden. Ein angemessenes Schutzniveau, ein beschränkter Speicherungszeitraum und die Rechenschaftspflicht der Organe oder Einrichtungen, die über die Daten verfügen, sollten sichergestellt werden.*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**2. Die Kommission nimmt gemäß dem Verfahren nach Artikel 24 Absatz 2 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie Folgendes an:**

**a) die zu erfassenden Einkommens- und Kapitalkategorien;**

**b) die Art der auszutauschenden Informationen;**

**c) besondere Bedingungen oder Einschränkungen innerhalb der unter Buchstabe a genannten Kategorien;**

**d) die Häufigkeit des Austauschs;**

**e) die Modalitäten des Informationsaustauschs.**

*Geänderter Text*

**2. Um die Effizienz der in Artikel 2 genannten Festsetzung der Steuern auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen zu verbessern, erlässt die Kommission in Übereinstimmung mit den Artikeln 22a, 22b und 22c erstmals bis zum ... \* delegierte Rechtsakte, durch die**

**a) besondere Bedingungen oder Einschränkungen innerhalb der in Absatz 1 genannten Kategorien geregelt werden;**

**b) der Schwellenwert für jede Einkommens- und Kapitalkategorie festgelegt wird, bei dessen Überschreiten ein Informationsaustausch erfolgen muss.**

*\*ABl. bitte Datum eintragen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die Kommission bewertet jährlich die Funktionsweise des automatischen Informationsaustauschs und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat**

***einen Bericht vor. Die Kommission schlägt auf der Grundlage ihrer Bewertung Maßnahmen zur Verbesserung des Umfangs und der Qualität des automatischen Informationsaustauschs vor, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats mitteilen, dass sie keine Informationen über die in Absatz 1 aufgeführten Einkommens- und Kapitalkategorien oder über Einkünfte oder Kapitalbeträge, die einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigen, zu erhalten wünscht. In einem derartigen Fall informiert die zuständige Behörde auch die Kommission hierüber.***

#### *Begründung*

*Was den automatischen Informationsaustausch betrifft, so wird dessen Anwendungsbereich dadurch konkretisiert und begrenzt, dass eine Reihe von Einkommens- und Kapitalkategorien bestimmt werden, bei denen der automatische Informationsaustausch zwingend vorgeschrieben wäre. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, eine doppelte Obergrenze festzulegen, und zwar im Hinblick auf die Auskunfts-kategorien und/oder den Betrag, von dem an der Mechanismus zur Anwendung kommen muss.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3b. Die Informationen werden mindestens einmal jährlich übermittelt, spätestens sechs Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres des Mitgliedstaates, in dem die Informationen erlangt wurden.**

#### *Begründung*

*Was den automatischen Informationsaustausch betrifft, so wird dessen Anwendungsbereich dadurch konkretisiert und begrenzt, dass eine Reihe von Einkommens- und Kapitalkategorien bestimmt werden, bei denen der automatische Informationsaustausch zwingend vorgeschrieben wäre. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, eine doppelte Obergrenze festzulegen, und zwar im Hinblick auf die Auskunfts-kategorien und/oder den Betrag, von dem an der Mechanismus zur Anwendung kommen muss.*

*Zur ordnungsgemäßen Anwendung der nationalen Steuerregelungen müssen die Daten infolge des automatischen Informationsaustauschs regelmäßig und innerhalb einer zuvor festgelegten Frist übermittelt werden, damit sie in den einzelnen Ländern innerhalb der rechtlich vorgeschriebenen Fristen verarbeitet und verwendet werden können.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Schließen Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Abkommen zur korrekten Festsetzung der in Artikel 2 genannten Steuern, so sorgen sie für den automatischen Austausch von Informationen über bestimmte Einkommens- und Kapitalkategorien. Zu diesem Zweck wird in den Abkommen Folgendes angegeben:

4. Schließen Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Abkommen zur korrekten Festsetzung der in Artikel 2 genannten Steuern, so sorgen sie **in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** für den automatischen Austausch von Informationen über bestimmte Einkommens- und Kapitalkategorien. Zu diesem Zweck wird in den Abkommen Folgendes angegeben:

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Sind Beamte der ersuchenden Behörde bei behördlichen Ermittlungen gemäß Absatz 1 zugegen, können sie **die Prüfungsbefugnisse der Beamten der ersuchten Behörde ausüben, sofern sie diese Befugnisse** im Einklang mit den **Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats ausüben.**

#### *Geänderter Text*

2. Sind Beamte der ersuchenden Behörde bei behördlichen Ermittlungen gemäß Absatz 1 zugegen, können sie **im Einvernehmen mit** der ersuchten Behörde **und** im Einklang mit den **von dieser festgesetzten Leitlinien in die Ermittlungen einbezogen werden.**

#### *Begründung*

*Damit der Aufenthalt von Beamten der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats keine kontraproduktiven Auswirkungen hat, die den Nutzen der Zusammenarbeit beeinträchtigen, wird die im Vorschlag vorgesehene Regelung gestrichen, wonach den Beamten des einen Mitgliedstaats dieselben Befugnisse eingeräumt werden wie denen des anderen Staats.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Auf keinen Fall ist Artikel 16 Absätze 2 und 4 so auszulegen, dass die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats die Bereitstellung von Informationen **über einen Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz aus steuerlichen Gründen in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde hat,** nur deshalb verweigern kann, weil sich diese Informationen im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, eines Bevollmächtigten oder einer Person, die als Agent oder Treuhänder auftritt, befindet oder weil sie sich auf *Besitzrechte von Personen* bezieht.

#### *Geänderter Text*

2. Auf keinen Fall ist Artikel 16 Absätze 2 und 4 so auszulegen, dass die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats die Bereitstellung von **relevanten** Informationen **im Sinne des Artikel 5 Absatz 1** nur deshalb verweigern kann, weil sich diese Informationen im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, eines Bevollmächtigten oder einer Person, die als Agent oder Treuhänder auftritt, befindet oder weil sie sich auf *eine Beteiligung an einer Person* bezieht.

## *Begründung*

*Angesichts der Abschaffung des Bankgeheimnisses und um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme nicht durch zusätzliche Anforderungen eingeschränkt wird, wird die Bezugnahme auf den Sitz des Steuersubjekts, über das im ersuchenden Staat Informationen angefragt werden, gestrichen. Dies steht im Einklang mit den innerhalb der OECD eingehaltenen Standards.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich die Fälle mit, in denen die Übermittlung von Informationen oder die Durchführung behördlicher Ermittlungen abgelehnt wurde. Sie geben dabei die Gründe der Ablehnung an. Die Kommission bewertet diese gemeldeten Informationen und gibt gemäß Artikel 24 Absatz 3 Empfehlungen für eine Verringerung dieser Fälle ab.***

## *Begründung*

*Um den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen nationalen Behörden zu verbessern, sollte eine Weiterverfolgung der Fälle sichergestellt werden, bei denen es ein Mitgliedstaat abgelehnt hat, Informationen zu übermitteln oder behördliche Ermittlungen durchzuführen.*

### **Änderungsantrag 22**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel Va – Titel (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***KAPITEL Va  
DELEGIERTE RECHTSAKTE***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 22a**

##### ***Ausübung der Befugnisübertragung***

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 8 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.***
- 2. Sobald die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, übermittelt sie diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.***
- 3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 22b und 22c genannten Bedingungen übertragen.***

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 22b**

##### ***Widerruf der Befugnisübertragung***

- 1. Die Befugnisübertragung nach Artikel 8 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.***
- 2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen wird, unterrichtet das andere Organ und die Kommission und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden sollen.***
- 3. Der Beschluss zum Widerruf beendet die in dem Beschluss genannte***

***Befugnisübertragung. Er wird unverzüglich oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.***

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 22c***

##### ***Einwände gegen delegierte Rechtsakte***

- 1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt binnen vier Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.***
- 2. Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.***
- 3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, erläutert die diesbezüglichen Gründe.***

## **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 1 - Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Erhält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats zum Zweck der korrekten Festsetzung der Steuern gemäß Artikel 2 von einem Drittland Informationen, so stellt sie diese den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, **für die sie von Nutzen sein könnten**, auf jeden Fall jedoch jenen Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Verfügung, sofern dies nicht auf Grund internationaler Vereinbarungen mit dem betreffenden Drittland unzulässig ist.

*Geänderter Text*

1. Erhält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats zum Zweck der korrekten Festsetzung der Steuern gemäß Artikel 2 von einem Drittland Informationen, so stellt sie diese den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, **die diese Informationen für die korrekte Festsetzung der Steuern benötigen**, auf jeden Fall jedoch jenen Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Verfügung, sofern dies nicht auf Grund internationaler Vereinbarungen mit dem betreffenden Drittland unzulässig ist.

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 2 - Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die zuständigen Behörden dürfen im Rahmen ihrer inländischen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer entsprechend dieser Richtlinie erhaltene Informationen an ein Drittland weitergeben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

*Geänderter Text*

2. Die zuständigen Behörden dürfen im Rahmen ihrer inländischen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer entsprechend dieser Richtlinie erhaltene Informationen an ein Drittland weitergeben. **Eine solche Weitergabe von Informationen an Drittländer erfolgt in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG und** sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

## **BEGRÜNDUNG**

### **Hintergrund**

Vor Ablauf der letzten Wahlperiode hat die Europäische Kommission eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung in der Europäischen Union verabschiedet. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bildet einen zentralen Bestandteil dieser Strategie.

Die Bedeutung dieses Vorschlags ergibt sich aus den besonders schwerwiegenden Folgen des Steuerbetrugs in der Europäischen Union. Der Steuerbetrug hat zum einen schwerwiegende Folgen für die Staatshaushalte und die Finanzierung der im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Ausgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Forschung. Zum anderen verstößt er gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit gegenüber den Bürgern und Unternehmen, die ihrer Steuerpflicht nachkommen. Schließlich verursacht er Wettbewerbsverzerrungen, die sich auf das Funktionieren des Marktes auswirken.

In wirtschaftlichen Krisenzeiten wie diesen, in denen alle Länder mit stark zunehmenden Defiziten konfrontiert sind, wirkt sich ein Rückgang der Mittel noch stärker aus. Um sich der Schwere dieses Problems bewusst zu werden, muss man wissen, dass sich der Gesamtumfang des Steuerbetrugs in der Europäischen Union Schätzungen zufolge auf 200 Milliarden Euro im Jahr beläuft, was mehr als 2 % des BIP entspricht. Vergleicht man diese Zahlen mit dem von der Kommission zur Bewältigung der Finanzkrise vorgeschlagenen Konjunkturprogramm, dessen Umfang 1 % des BIP entspricht, so zeigt sich, dass die Bekämpfung des Steuerbetrugs eine wirtschaftliche Herausforderung ersten Ranges darstellt.

Die Krise hat aber auch das Ausmaß des Financial Engineering und der Intransparenz der Märkte offen gelegt und ferner gezeigt, dass Maßnahmen, die in einem Land ergriffen werden, große Auswirkungen auf die Wirtschaft anderer Länder haben.

Für die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags spricht ferner, dass sich die Bürger und Regierenden der Notwendigkeit bewusst geworden sind, solch skandalösen Zuständen, wie sie sie in letzter Zeit erlebt haben, ein Ende zu bereiten. In Krisenzeiten wie dieser zeigt sich noch deutlicher, dass keine Einnahmequelle für die europäischen Wirtschaften ungenutzt bleiben darf, wenn es darum geht, die Sonderausgaben zur Linderung der Krisenfolgen zu finanzieren und gegebenenfalls die hohen Haushaltsdefizite abzubauen.

### **Der Vorschlag der Kommission und seine Bewertung durch die Berichtsteratterin**

Die derzeit geltende Richtlinie war zwar ein erster Schritt in diese Richtung – zumal die allgemeine Aufgabe der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen von praktisch allen Mitgliedstaaten anerkannt wurde – ihre Anwendung war jedoch durch eine mangelnde Konkretisierung gekennzeichnet. Die Berichtsteratterin ist daher der Auffassung, dass es an der Zeit ist, Neuerungen für das Steuersystem vorzuschlagen, damit dieses sich parallel zur Integration des Marktes entwickeln kann. In diesem Sinne stellt der Richtlinienvorschlag der

Kommission einen quantitativen und qualitativen Sprung dar. Quantitativ, weil neue Pflichten aufgestellt werden; qualitativ, weil bestehende Pflichten erweitert und konkretisiert werden. Die wichtigsten von der Kommission vorgeschlagenen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In **Kapitel I** wird der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert, indem eine Generalklausel eingeführt wird, die alle Steuerarten umfasst. So wird sich die behördliche Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie zum ersten Mal auf alle direkten und indirekten Steuern, einschließlich Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen, erstrecken. Ausgenommen sind die Mehrwertsteuer sowie Sondersteuern, für die spezielle, detailliertere Rechtsvorschriften gelten. Dies bedeutet einen Fortschritt gegenüber der geltenden Richtlinie, die sich nur auf die Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie auf die Steuern auf Versicherungsprämien bezieht. Die Berichterstatterin ist davon überzeugt, dass die Erweiterung des Geltungsbereichs zu einer effizienteren Steuerverwaltung führen wird.

In **Kapitel II** wird der automatische Informationsaustausch näher definiert und als Regelfall festgelegt, soweit es um die Übermittlung von gängigen Informationen zwischen den Steuerverwaltungen geht. Im Vorschlag wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um das wesentliche Mittel für den Informationsaustausch handeln soll, womit wir sogar über die OECD-Standards hinausgehen. Dies stellt einen echten Fortschritt gegenüber der geltenden Richtlinie dar, da gegenwärtig der Informationsaustausch mit vorherigem Ersuchen den Regelfall bildet. Es versteht sich natürlich, dass sämtliche Modalitäten für den Informationsaustausch weiterhin verbessert werden müssen, wobei den Umständen und der Art der im jeweiligen Fall benötigten Angaben Rechnung zu tragen ist.

**Kapitel III** enthält als wichtigste Neuerung eine umfassendere Regelung für die Anwesenheit von Beamten eines Mitgliedstaats in den Amtsräumen der Behörden eines anderen Mitgliedstaats sowie deren Beteiligung an behördlichen Ermittlungen. Der Richtlinienvorschlag enthält somit konkretere und detailliertere Vorschriften für ein Verfahren, das in der geltenden Richtlinie lediglich als Möglichkeit erwähnt wird. Für die Beamten eines Mitgliedstaats wird es dadurch leichter, in einem anderen Mitgliedstaat an Ermittlungen teilzunehmen, wenn es die Umstände erfordern.

**Kapitel IV** enthält die bedeutendste legislative Neuerung des Vorschlags, die Abschaffung des Bankgeheimnisses, das als wichtigstes rechtliches Hindernis für die Zusammenarbeit der Behörden betrachtet werden kann. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass das Parlament dem Rat gegenüber klar zum Ausdruck bringen sollte, dass es diesen Schritt, mit dem Bestimmungen des OECD-Mustersteuerabkommens umgesetzt werden, unterstützt. Eine solche Vorschrift ist zweifellos zweckmäßig, da gegenwärtig auf internationaler Ebene ein hohes Maß an Einigkeit darüber besteht, dass das Handeln im Steuerbereich verbessert werden muss. Diese Einigkeit zeigt sich auch in den deutlichen Erklärungen des G-20-Gipfels zum Bankgeheimnis. Der Vorschlag der Kommission greift somit lediglich das auf, was die Mehrheit der Bürger denkt, nämlich, **dass es bei der Zusammenarbeit der Steuerbehörden keine Lücken geben darf, die den Steuerbetrug und die Steuerhinterziehung begünstigen, und dies schon gar nicht in einer Krisensituation, die große gemeinsame Anstrengungen erfordert.**

Was die internationalen Aspekte des Vorschlags betrifft, hält es die Berichterstatterin für sehr

positiv, dass eine Meistbegünstigungsklausel eingeführt wird, mit der sich die Mitgliedstaaten untereinander das gleiche Maß an Zusammenarbeit zusichern, das sie Drittländern gewähren. Dies wird zur Folge haben, dass die Mitgliedstaaten alle ihre Beziehungen auf dem Gebiet der steuerlichen Zusammenarbeit unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinschaft angehen.

Angesichts der vorstehenden Feststellungen bewertet die Berichterstatterin den Vorschlag der Kommission insgesamt positiv. Mit den Änderungsanträgen sollen einige Aspekte des Vorschlags verbessert werden, um die Wirksamkeit der behördlichen Zusammenarbeit in folgenden Punkten zu steigern:

- Was den subjektiven Anwendungsbereich betrifft, bedarf es einer hinreichend weit gefassten Definition, die über natürliche und juristische Personen hinaus alle rechtlichen Instrumente und Modalitäten erfasst, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen werden können.
- Was den automatischen Informationsaustausch betrifft, so wird dessen Anwendungsbereich dadurch konkretisiert und begrenzt, dass eine Reihe von Einkommens- und Kapitalkategorien bestimmt werden, bei denen der automatische Informationsaustausch zwingend vorgeschrieben wäre. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, eine doppelte Obergrenze festzulegen, und zwar im Hinblick auf die Auskunfts-kategorien und/oder den Betrag, von dem an der Mechanismus zur Anwendung kommen muss.
- Damit der Aufenthalt von Beamten der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats keine kontraproduktiven Auswirkungen hat, die den Nutzen der Zusammenarbeit beeinträchtigen, wird die im Vorschlag vorgesehene Regelung gestrichen, wonach den Beamten des einen Mitgliedstaats dieselben Befugnisse eingeräumt werden wie denen des anderen Staats.
- Was das Verfahren für die behördlichen Ermittlungen betrifft, wird vorgeschlagen, dieses dem Verfahren zur Übermittlung von Informationen gleichzustellen. Für die ersuchte Behörde wird daher in Bezug auf die Übermittlung von bereits vorhandenen Informationen derselbe Grad an Verbindlichkeit festgesetzt, wie er für die Durchführung der behördlichen Ermittlungen gilt, die zur Erlangung der betreffenden Informationen erforderlich sind.
- Angesichts der Abschaffung des Bankgeheimnisses und um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme nicht durch zusätzliche Anforderungen eingeschränkt wird, wird die Bezugnahme auf den Sitz des Steuersubjekts, über das im ersuchenden Staat Informationen angefragt werden, gestrichen. Dies steht im Einklang mit den innerhalb der OECD eingehaltenen Standards.
- Um den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen nationalen Behörden zu verbessern, sollte eine Weiterverfolgung der Fälle sichergestellt werden, bei denen es ein Mitgliedstaat abgelehnt hat, Informationen zu übermitteln oder behördliche Ermittlungen durchzuführen.

- Was schließlich die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Richtlinie betrifft, wird mit Nachdruck auf die aktuelle Wirtschaftskrise und die vor diesem Hintergrund besondere Relevanz des Steuerbetrugs hingewiesen, die die Verabschiedung dieser Reform noch dringlicher machen.

### **Schlussfolgerung**

Was die Notwendigkeit betrifft, über wirksamere Mittel der Zusammenarbeit zu verfügen, um den Steuerbetrug und die Steuerhinterziehung auf europäischer Ebene zu bekämpfen, stellt der Vorschlag der Kommission einen Fortschritt dar.

Er stärkt die interne Steuerhoheit der jeweiligen Länder, indem er ihnen neue Instrumente an die Hand gibt und eine effektivere Verwaltung ihrer eigenen Steuerressourcen ermöglicht. Andererseits trägt er dazu bei, den europäischen Integrationsprozess voranzubringen, da mit zunehmender Integration sowohl in politisch-ökonomischer als auch in administrativer Hinsicht die Notwendigkeit einer angemessenen Steuerintegration zunimmt. Ohne eine solche Integration kann das europäische Projekt nicht realisiert werden.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2009)0029 – C6-0062/2009 – 2009/0004(CNS)		
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	16.2.2009		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 19.10.2009		
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 19.10.2009	JURI 19.10.2009	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	CONT 1.10.2009	JURI 5.10.2009	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Magdalena Alvarez 21.7.2009		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	9.11.2009	1.12.2009	21.1.2010
<b>Datum der Annahme</b>	27.1.2010		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	37 4 4	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Burkhard Balz, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Vicky Ford, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Sylvie Goulard, Enikő Győri, Liem Hoang Ngoc, Eva Joly, Othmar Karas, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Werner Langen, Astrid Lulling, Arlene McCarthy, Íñigo Méndez de Vigo, Ivari Padar, Alfredo Pallone, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Peter Simon, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Kay Swinburne, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Magdalena Alvarez, Marta Andreasen, Sophie Briard Auconie, David Casa, Danuta Jazłowiecka, Arturs Krišjānis Kariņš, Philippe Lamberts, Thomas Mann, Andreas Schwab		
<b>Datum der Einreichung</b>	1.2.2010		